ANERKENNUNGSZERTIFIKAT Nr. 01 / 12

für das Holzschutzmittel

Korasit KS 2



Hersteller/Vertreiber

Kurt Obermeier GmbH & Co KG, Berghäuser Str. 70, D-57319 Bad Berleburg

Tel.: (0049) (02751) 524-158, Fax: (0049) (02751) 524-190

e-mail: peter.juengel@obermeier.de, homepage: http://www.obermeier.de

Produktart

wasserlösliches Holzschutzsalzkonzentrat für berufsmäßige und industrielle Verwendung.

Wirksamkeit

vorbeugend wirksam gegen Pilze (P)

vorbeugend wirksam gegen Insekten (Iv)

beständig gegen Witterungseinflüsse und Feuchtigkeit (W)

für Holz in dauerndem Erdkontakt und/oder in dauerndem Kontakt mit Wasser (E)

Wirkstoff(e)

N,N-Didecyl-N-methyl-poly(oxyethyl)-ammoniumpropionat (= Bardap 26),

Kupferhydroxidcarbonat

Anwendungsbereich

In den Gebrauchsklassen 1 bis 4 für tragende und/oder aussteifende Holzbauteile (zB Holzkonstruktionen, Stützen). Auch für nichtragende Hölzer (zB Schalungen) sowie Hölzer im Garten- und Landschaftsbau (zB Zäune, Palisaden, Pfähle). In GK1 nur für tragende oder aussteifende Bauteile.

Keine Anwendung jedoch für:

Holz, das in direkten Kontakt mit Lebens- oder Futtermitteln kommen kann. Holz, das in Bienenhäusern, Gewächshäusern oder Saunaanlagen verbaut wird. Holz, das in direkten

Kontakt mit Nutztieren (z.B. in Ställen oder Weidezäunen) kommen könnte..

Nicht großflächig in Innenräumen anwenden.

Außerdem gelten allgemeine Beschränkung, siehe dazu den Punkt 6. im Österreichischen Holzschutzmittelverzeichnis: "Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Holzschutzmitteln"

Anwendungsverfahren

Kesseldrucktränkung (KD). Keinesfalls jedoch Spritzen. Die Handhabung des Produktes und das Trocknen von frisch behandeltem Holz muss in gut belüfteten Bereichen erfolgen. Keine Verarbeitung und Lagerung des imprägnierten Holzes unter Bedingungen, die das Produkt oder Produktreste in Boden oder Gewässer einschließlich Kanalisation gelangen lassen, könnte.

Gebrauchskonzentration

mindestens

KD: eine 1,0 %ige bis max. 4 %ige wässrige Lösung

Die Gebrauchskonzentration ist auf die Einbringmenge, die Holzart und die Holzdimension

abzustimmen.

Auf-/Einbringmenge

mindestens

KD: GK 1: 2,5 kg/m³

GK 2: 3,5 kg/m³

GK 3: 4,5 kg/m³

GK 4: 7,0 kg/m³

Anerkennungszertifikat

gültig bis Ende 2025 *)

ARBEITSGEMEINSCHAFT HOLZSCHUTZMITTEI

Mag. H. Kohlmann Vorsitzender Dr. K. Schaubmayr Geschäftsführer

Wien, 22. Januar 2021

*) Dieses Produkt unterliegt den Bestimmungen des österreichischen Biozidproduktegesetzes BGBI. I 2000/105 und den einschlägigen Richtlinien und Verordnungen der Europäischen Union und darf nur gemäß diesen Bestimmungen in Österreich in Verkehr gebracht und verwendet werden. Im Fall eines Widerspruchs zu diesen Bestimmungen erlischt das Anerkennungszertifikat automatisch.

Fachverband der chemischen Industrie Österreich, Arbeitsgemeinschaft Holzschutzmittel A-1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63, Postfach 325 Tel.: (0043) (05) 90 900-3749, Fax (0043) (05) 90 900-280, e-mail schaubmayr@fcio.wko.at, http://www.holzschutzmittel.at



QUALITY CERTIFICATE

PRODUCTS FOR INDUSTRIAL PREVENTIVE TREATMENT

PRODUCER: Kurt Obermeier GmbH & Co. KG

Trade Name: KORASIT KS2
Identification n°: 49-3751-49

Type: Hydrosoluble Presentation: Concentrate

Biological risks covered									
Fungi		Insects	Preventive						
Brown rot	X	Longhorn beetles	Χ						
White rot	X	Lyctus	X						
Soft rot	X	Beetles	X						
Blue stain in service	0	Wood termites	X						
Marine borers	0								

Use class	1	2	3	.1	3	.2	4	4	4(5	SP)	,	5
Softwoods (S) Hardwoods (H) Additional tests	X	X)	X X)	X X	1	X X		X X	())
Leaching procedure Test with coating Field test	Х	Х	(D				ζ		ĸ		•
Critical values	(S)/(H)	(S)/(H)	(S)	(H)	(S)	(H)	(S)	(H)	(S)	(H)	(S)	(H)
Surface treatment (g/m²) Deep impregnation Without termites (Kg/m3) With termites (Kg/m3)	7,8 10.8	/ 12.1 12.1	/ 12.1 12.1	/ 12.1 12.1	/ 12.1 12.1	/ 12.1 12.1			/ 23,7 23,7		/	1 / /

Caption : x = YES o = NO

Impregnation: Compliance effective on all softwood species. Absence of positive data on hardwood species.





Siège Social 10, rue Galilée 77420 Champs-sur-Marne Tél. +33(0)1 72 84 97 84 www.fcba.fr FCBA attests the conformity of the product described above, under the requirements provided by the general rules of the CTB mark and the reference document of the CTB-P+ mark.

The latest updates of these documents as well as the list of the certification holders and certified products are available on the websites: www.fcba.fr and www.ctbpplus.fr

This certificate is based on constant supervision and cannot take into account the evolutions or decisions take during the year. This certificate only applies to products labelled with the Trade Mark logo.

In case of dispute, only the French version of this text is the authentic one.

Certificate n°: 502-20-2052-GB

Date of issue: 29/06/2020

Expiration date: 28/06/2023

For the certification body

LE DIRECTEUR CERTIFICATION

ALAIN HOCQUET



QUALITY CERTIFICATE

PRODUCTS FOR INDUSTRIAL PREVENTIVE TREATMENT

PRODUCER: Kurt Obermeier GmbH & Co. KG

Trade Name: KORASIT KS2 Identification n°: 49-3751-49

Type: Hydrosoluble

Presentation: Concentrate

Composition of the product

DMPAP: quaternary ammonium coumpound 10,56 % w/w Copper Carbonate 19,2 % w/w

Copper 10,56 % w/w)

Characteristic :

Flash point : / Density : /

Application

Humidity of wood before treatment : < 25 %

Processes:

Class	Industrial processes
1	vacuum pressure autoclave
2	vacuum pressure autoclave
3.1	vacuum pressure autoclave
3.2	vacuum pressure autoclave
4 / 4 SP	vacuum pressure autoclave
5	/

Additives:

Korasilon Entschaümer EMA119

Korasit Farbpaste 5163 braun (påte colorante Korasit® 5163 ma Korasilon Entschaümer FGG 30

Industrial use

Timber for indoor use : Yes Timber for outdoor use : Yes

To refer to the data given in the safety label and Safety data sheet

Certificate n°: 502-20-2052-GB

Date of issue: 29/06/2020

Expiration date: 28/06/2023

LE DIRECTEUR/CERTIFICATION

ALAIN HOCQUET

Technisches Merkblatt

Stand: 04/2021



Korasit® KS2

Holzschutzmittel zur Anwendung gemäß DIN 68800-3



1. Produktbeschreibung

Allgem. bauaufsichtl.

Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik, Berlin

Zulassungsnummer

Z-58.1-1666

Prüfprädikate

P, Iv, W, E

Güteüberwachung

Materialprüfanstalt Eberswalde

Produktart

Wasserlösliches, flüssiges, fixierendes, **chromat- und borfreies** Holzschutzmittel auf Basis von Kupferkomplexverbindungen und einer hochwirksamen quaternären

Ammoniumverbindung.

Nur zur Holzbehandlung gemäß den vorliegenden Hinweisen.

Wirkstoffe

100 g enthalten: 19,20 g Kupferhydroxidcarbonat

15,09 g N,N-Didecyl-N-methylpoly(oxyethyl)ammonium

propionate (technisches Konzentrat)

Wirkung

Schützt Holz vorbeugend vor holzzerstörenden Pilzen (Basidiomyceten und Moder-

fäule) und Insekten (Hausbock, Holzwurm).

Mit besonders guter Wirksamkeit gegen Porenschwamm (Poria) und nachge-

wiesener Wirksamkeit gegen Termiten.

Nach Fixierung im Holz schwer auslaugbar, witterungsbeständig, pflanzenverträg-

lich.

Eigenschaften

flüssig

• wasserlöslich

schnell fixierend

hochwirksam

Die Anwendungslösung zeigt in den üblichen Konzentrationen von 2–5% ein deutlich geringeres Korrosionsverhalten gegenüber Eisen als Wasser. Unverträglich

mit Nichteisenmetallen.

Anwendungsbereich

Das Holzschutzmittel darf in den Bereichen angewendet werden, die nach

DIN 68800-3 den Gebrauchsklassen 1, 2, 3 und 4 zugeordnet sind.

Für tragende und / oder aussteifende Holzbauteile (z. B. Holzkonstruktionen, Stützen). Auch für nichttragende Hölzer (z. B. Schalungen), sowie Hölzer im

Garten- und Landschaftsbau (z. B. Zäune, Palisaden, Pfähle).

Farbton

Konzentrat und Lösung besitzen eine tiefblaue Eigenfarbe.

Imprägniertes Holz zeigt einen oliv-grünen Farbton.

Eine Anfärbung der Lösung ist mit Korasit® Farbpasten möglich.

Gebindegröße

1100 kg

2. Technische Daten

Dichte

ca. 1,20 g/cm3 (20 °C)

pH-Wert

ca. 9-11 (3%ige Arbeitslösung)

3. Verarbeitung

Anwendungsverfahren

Kesseldrucktränkung

Einbringmengen

Gebrauchsklasse 1: Mindestens 2,5 kg Korasit® KS2 pro m³ Holz Gebrauchsklasse 2: Mindestens 3,5 kg Korasit® KS2 pro m³ Holz Gebrauchsklasse 3: Mindestens 4,5 kg Korasit® KS2 pro m³ Holz Gebrauchsklasse 4: Mindestens 7,0 kg Korasit® KS2 pro m³ Holz

Die angegebenen Einbringmengen beziehen sich auf das Gesamtholz.

Die gebräuchliche Anwendungskonzentration beträgt 2,4%-3,5% in wässriger Lösung.

Herstellung der Imprägnierlösung

Korasit® KS2 Konzentrat mindestens 10 Minuten vor und anschließend auch während der Entnahme aus dem Gebinde gut aufrühren. Danach Korasit® KS2 unter Rühren der gewünschten Wassermenge beigeben (z.B. für eine 3%ige Lösung 3 kg Korasit® KS2 auf 97 kg Wasser geben). Die Temperatur der Imprägnierlösung sollte +30 °C nicht überschreiten und +5 °C nicht unterschreiten.

Im Falle eines Produktwechsels unbedingt unseren technischen Rat einholen.

Kontrolle der Lösungskonzentration

Die Tränkkonzentration lässt sich mit Hilfe eines Refraktometers bestimmen.

Konzentration	2,0%	3,0%	4,0%	5.0%
Brechungsindex (n_d^{20})	1,3350	1,3360	1,3369	1,3379

Eine detaillierte Tabelle kann bei uns angefordert werden. Diese wird immer für frisch angesetzte Lösungen erstellt. Holzinhaltsstoffe und sonstige Stoffe können den Brechungsindex in Tränklösungen beeinflussen. Eine Bestimmung der einzelnen Wirkstoffgehalte ist im Labor möglich.

Fixierung

Korasit $^{\circ}$ KS2 kann unmittelbar nach der Imprägnierung leicht aus dem Holz ausgewaschen werden. Daher ist es wichtig, das imprägnierte Holz zunächst vor Regen zu schützen. Für die Wirksamkeit des Holzschutzmittels ist es erforderlich, das imprägnierte Holz mindestens 2 Tage, bei Temperaturen \leq 5 °C mindestens 7 Tage (Frosttage dürfen hierbei nicht angesetzt werden), vor einer direkten Bewitterung geschützt zu lagern.

Eine Nichtbeachtung hat eine Teilauswaschung zur Folge, verbunden mit einer möglichen Grundwasser- oder Oberflächenwassergefährdung und mangelnder Standsicherheit des Holzes durch Schutzmittelverluste.

Eigenschaften des behandelten Holzes

Nach den bisherigen Erkenntnissen weisen bestimmungsgemäß mit Korasit® KS2 behandelte und getrocknete Hölzer gegenüber Eisen, Stahl und Glas kein anderes Korrosionsverhalten auf als unbehandelte Hölzer.

Nachbehandlung

Nach Fixierung ist eine Überstreichbarkeit mit lösemittelhaltigen Lasuren möglich. Wegen der olivgrünen Eigenfarbe des imprägnierten Holzes sind Vorversuche unbedingt zu empfehlen.

Bei deckenden Anstrichen oder Lasuren auf Wasserbasis empfehlen wir grundsätzlich einen Probeanstrich.

Nachträglich auftretende Trockenrisse können die Wirksamkeit der Schutzmaßnahme beeinträchtigen und müssen daher nachbehandelt werden.

4. Besondere Hinweise

Gebrauchs- und Warnhinweise

Missbrauch kann zu Gesundheits- und Umweltschäden führen. Beim Umgang mit frisch imprägniertem Holz Schutzhandschuhe und Schutzkleidung, beim Umgang mit Korasit® KS2 und dessen Lösungen zusätzlich Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen. Hautstellen, die mit Korasit® KS2 und dessen Lösungen in Berührung gekommen sind, gründlich mit Wasser und Seife reinigen. Nicht im Streich-, Spritz- (Sprüh-), Tauchverfahren und Trogtränkverfahren anwenden! Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Bei Unfall, Unwohlsein oder Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen. Nicht in Ess- und Trinkgefäße oder sonstige für Lebens- und Futtermittel vorgesehene Gefäße abfüllen. Holz zur Lagerung unverpackter Lebens- und Futtermittel nicht mit Korasit® KS2 behandeln.

Für den Umgang mit Korasit[®] KS2 und dessen Lösungen sind die entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie die allgemein anerkannten, sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen und hygienischen Regeln. Für den Betrieb von Imprägnieranlagen sind alle geltenden behördlichen Bestimmungen zu beachten.

Umfassende und ergänzende Informationen zum Umgang mit Holzschutzmitteln und den Betrieb von Tränkanlagen mit wasserlöslichen Holzschutzmitteln geben das "Merkblatt für den Umgang mit Holzschutzmitteln" sowie der Leitfaden "Fachgerechte Tränkung von Bauholz – Planung und Ausführung zum Schutz von Holz im Nichtdruckverfahren" der Deutsche Bauchemie e.V., Mainzer Landstr. 55, 60329 Frankfurt am Main. (Download unter www.deutsche-bauchemie.de)

Anwendungseinschränkungen

Hölzer für Bienenhäuser, Sauna-Anlagen und Gewächshäuser nicht behandeln. Weitere Anwendungseinschränkungen sind der Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu entnehmen.

Lagerung und Umweltschutz

Bei der Lagerung und Verarbeitung die gesetzlichen Bestimmungen über die Reinhaltung von Grund- und Oberflächenwasser, sowie der Luft beachten. Weder Salzkonzentrat noch Lösungen dürfen in den Boden, Gewässer, sowie die Kanalisation gelangen. Unverbrauchte Reste oder Rückstände durch besonders konzessionierte Firmen entsorgen lassen. Verpackungen dürfen nicht wiederverwendet werden.

Korasit® KS2 nur im Originalgebinde verschlossen lagern.

Bei Temperaturen um ±0 °C kann es in den Gebinden zur Kristallbildung kommen. Bei Erhöhung der Temperatur gehen diese Kristalle schadlos wieder in Lösung.

Produktcode

HSW40

EAK / AVV

03 02 01 - Halogenfreie organische Holzschutzmittel.

Für die Anwendung nach DIN 68800-3 ist die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung zu beachten. Diese kann bei uns angefordert werden bzw. steht im Internet unter www.kora-holzschutz.de ⇒ Produkte ⇒ Korasit ⇒ Korasit* KS2 als Datei zum Download zur Verfügung.

Die vorstehenden Angaben wurden nach dem neuesten Stand der Entwicklungs- und Anwendungstechnik zusammengestellt und enthalten allgemein beratende Hinweise. Sie beschreiben unsere Produkte und informieren über deren Anwendung und Verarbeitung.

Da die Anwendung und Verarbeitung außerhalb unseres Einflusses liegt, haften wir nur für die gleichbleibende Qualität unserer Produkte gemäß unserer Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. In Zweifelsfällen bitten wir, unsere technische Beratung in Anspruch zu nehmen.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Korasit KS2

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 22.12.2020

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname

Korasit KS2

Registrierungsnummer (REACH)

nicht relevant (Gemisch)

Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von 1.2 denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

Holzschutzmittel

Verwendungen, von denen abgeraten wird

Nicht zum Verspritzen oder Versprühen verwenden. Nicht für Produkte verwenden, die für direkten Hautkontakt bestimmt sind.

Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt 1.3

Kurt Obermeier GmbH & Co. KG Berghäuser Str. 70 57319 Bad Berleburg Deutschland

Telefon: +49 2751 5240 Telefax: +49 2751 5041 E-Mail: info@obermeier.de

Webseite: http://www.obermeier.de/

E-Mail (sachkundige Person)

sdb@obermeier.de

1.4 Notrufnummer

Name	Telefon
24h	+49 (0) 70024112112 (KOR)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Abschnitt	Gefahrenklasse	Kategorie	Gefahrenklasse und - kategorie	Gefahrenhinweis
3.10	akute Toxizität (oral)	4	Acute Tox. 4	H302
3.11	akute Toxizität (inhalativ)	4	Acute Tox. 4	H332
3.2	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	1	Skin Corr. 1	H314
3.3	schwere Augenschädigung/Augenreizung	1	Eye Dam. 1	H318
3.8R	spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition (Reizung der Atemwege)	3	STOT SE 3	H335
4.1A	gewässergefährdend (akute aquatische Toxizität)	1	Aquatic Acute 1	H400
4.1C	gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)	1	Aquatic Chronic 1	H410

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Korasit KS2

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 22.12.2020

Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen, Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Ätzwirkungen auf der Haut erzeugen eine irreversible Hautschädigung, d.h. eine, durch die Epidermis bis in die Dermis reichende Nekrose. Ein Verschütten und Löschwasser kann zu einer Umweltverschmutzung der Gewässer führen.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

- Signalwort

Gefahr

- Piktogramme

GHS05, GHS07, GHS09



- Gefahrenhinweise

H302+H332

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken oder Einatmen.

H314

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H335

Kann die Atemwege reizen.

H410

Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

- Sicherheitshinweise

P260

Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

P273

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P280

Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz/Gehörschutz/... tragen.

P301+P330+P331

BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

P303+P361+P353

BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort

ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].

P305+P351+P338

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell

vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P403+P233

Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/... anrufen.

P403+P233

P310

An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten. Inhalt/Behälter Verwertungs- oder Beseitigungsanlagen zuführen.

- ---

2-Aminoethanol; N,N-Didecyl-N-

- Gefährliche Bestandteile zur Kennzeichnung 2

methylpoly(oxyethyl)ammoniumpropionate

2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht relevant (Gemisch)

3.2 Gemische

Beschreibung des Gemischs

Stoffname	Identifikator	Gew%	Einstufung gem. GHS	Spezifische Konzen- trationsgrenzen	M-Faktoren
2-Aminoethanol	CAS-Nr. 141-43-5 EG-Nr. 205-483-3 Index-Nr. 603-030-00-8	25 - < 50	Acute Tox. 4 / H302 Acute Tox. 4 / H312 Acute Tox. 4 / H332 Skin Corr. 1B / H314 Eye Dam. 1 / H318 STOT SE 3 / H335 Aquatic Chronic 3 / H412	STOT SE 3; H335: C ≥ 5 %	



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Korasit KS2

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 22.12.2020

Stoffname	Identifikator	Gew%	Einstufung gem. GHS	Spezifische Konzen- trationsgrenzen	M-Faktoren
	REACH RegNr. 01-2119486455- 28-xxxx				
Kupferhydroxidcarbo- nat	CAS-Nr. 12069-69-1 EG-Nr. 235-113-6 Index-Nr. 029-020-00-8 REACH RegNr. 01-2119513711- 50-xxxx	10-<25	Acute Tox. 4 / H302 Acute Tox. 4 / H332 Eye Irrit. 2 / H319 Aquatic Acute 1 / H400 Aquatic Chronic 1 / H410		M-Faktor (akut) = 10.0
N,N-Didecyl-N-me- thylpoly(oxyethyl)am- moniumpropionate	CAS-Nr. 94667-33-1 EG-Nr. 619-057-3 REACH RegNr. 01-2119950327- 36-xxxx	10 - < 25	Acute Tox. 4 / H302 Skin Corr. 1B / H314 Eye Dam. 1 / H318 Aquatic Acute 1 / H400 Aquatic Chronic 1 / H410		M-Faktor (akut) = 10.0
Ethandiol	CAS-Nr. 107-21-1 EG-Nr. 203-473-3 Index-Nr. 603-027-00-1 REACH RegNr. 01-2119456816- 28-xxxx	3-<5	Acute Tox. 4 / H302 STOT RE 2 / H373		

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Anmerkungen

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen.

Nach Inhalation

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, dieses Etikett oder das Sicherheitsdatenblatt vorzeigen). Für Frischluft sorgen. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen.

Nach Kontakt mit der Haut

Bei Berührung mit der Haut beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen und Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Bei Hautreaktionen Arzt aufsuchen.

Nach Berührung mit den Augen

Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen und Augenarzt aufsuchen.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Korasit KS2

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 22.12.2020

Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). KEIN Erbrechen herbeiführen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. Gesundheitsschädlich bei Einatmen. Kann die Atemwege reizen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

keine

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Kohlendioxid (CO2), Alkoholbeständiger Schaum, Sprühwasser, Wassernebel, BC-Pulver, Sand

Ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Stickoxide (NOx), Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO2)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Bei Brand können giftige Gase entstehen. Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personen in Sicherheit bringen.

Einsatzkräfte

Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Flächenmäßige Ausdehnung verhindern (z.B. durch Eindämmen oder Ölsperren). Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen. Falls der Stoff in offenes Gewässer oder Kanalisation gelangt, zuständige Behörde benachrichtigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Mechanisch aufnehmen, Abdecken der Kanalisationen

Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Verschüttete Mengen aufnehmen: Sägemehl, Kieselgur (Diatomit), Sand, Universalbinder

Geeignete Rückhaltetechniken

Einsatz adsorbierender Materialien.

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Korasit KS2

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 22.12.2020

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung Empfehlungen

 - Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Nach Gebrauch die Hände waschen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Nur im Originalbehälter aufbewahren.

Gegen äußere Einwirkungen schützen, wie

Frost

- Anforderungen an die Belüftung

Bewahren Sie Gefahrstoffe, die gesundheitsgefährliche Dämpfe abgeben möglichst an dauerabgesaugten Orten auf.

- Geeignete Verpackung

Es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden.

Lagerklasse (LGK) TRGS 510

LGK 8 B (nicht brennbare ätzende Gefahrstoffe)

7.3 Spezifische Endanwendungen

Verfügbare Industrie- oder branchenspezifische Leitlinie(n) GISCODE: HSW40 Holzschutzmittel, wasserbasiert, ätzend, Kupferverbindungen.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)

Land	Arbeitsstoff	CAS-Nr.	Identi- fikator	SMW [ppm]	SMW [mg/m³]	KZW [ppm]	KZW [mg/m³]	Mow [ppm]	Mow [mg/m³]	Hin- weis	Quelle
DE	Ethandiol	107-21-1	AGW	10	26	20	52			va, H, Y	TRGS 900
DE	Ethylenglykol	107-21-1	MAK	10	26	20	52	*		va	DFG
DE	2-Aminoethanol	141-43-5	MAK	0,2	0,51	0,2	0,51			va	DFG
DE	2-Amino-ethanol	141-43-5	AGW	0,2	0,5	0,2	0,5			va, H, Sh, Y	TRGS 900
EU	Ethylenglykol	107-21-1	IOELV	20	52	40	104	- H			2000/ 39/EG
EU	2-Aminoethanol	141-43-5	IOELV	1	2,5	3	7,6	P.			2006/ 15/EG



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Korasit KS2

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 22.12.2020

Hinweis

H KZW

hautresorptiv

Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)
Momentanwert ist der Grenzwert, der nicht überschritten werden soll (ceiling value)
Hautsensibilisierende Stoffe

Mow

Sh SMW

Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben) als Dämpfe und Aerosole

va Y

ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden

Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellen- wert	Schutzziel, Expositi- onsweg	Verwendung in	Expositionsdauer
2-Aminoethanol	141-43-5	DNEL	3,3 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - lokale Wirkungen
2-Aminoethanol	141-43-5	DNEL	1 mg/kg KG/ Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - syste- mische Wirkungen
Kupferhydroxidcarbo- nat	12069-69-1	DNEL	1 mg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - syste- mische Wirkungen
Kupferhydroxidcarbo- nat	12069-69-1	DNEL	1 mg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - lokale Wirkungen
Kupferhydroxidcarbo- nat	12069-69-1	DNEL	137 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - syste- mische Wirkungen
N,N-Didecyl-N-methyl- poly(oxyethyl)ammoni- umpropionate	94667-33-1	DNEL	0,5 mg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - syste- mische Wirkungen
N,N-Didecyl-N-methyl- poly(oxyethyl)ammoni- umpropionate	94667-33-1	DNEL	0,7 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - syste- mische Wirkungen
Ethandiol	107-21-1	DNEL	35 mg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - lokale Wirkungen
Ethandiol	107-21-1	DNEL	106 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - syste- mische Wirkungen

Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellen- wert	Organismus	Umweltkomparti- ment	Expositionsdaue
2-Aminoethanol	141-43-5	PNEC	0,085 ^{mg} / _l	Wasserorganismen	Süßwasser	kurzzeitig (einma- lig)
2-Aminoethanol	141-43-5	PNEC	0,009 ^{mg} / _l	Wasserorganismen	Meerwasser	kurzzeitig (einma- lig)
2-Aminoethanol	141-43-5	PNEC	100 ^{mg} / _l	Wasserorganismen	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einma- lig)
2-Aminoethanol	141-43-5	PNEC	0,434 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganismen	Süßwassersedi- ment	kurzzeitig (einma- lig)
2-Aminoethanol	141-43-5	PNEC	0,043 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganismen	Meeressediment	kurzzeitig (einma- lig)
2-Aminoethanol	141-43-5	PNEC	0,037 ^{mg} / _{kg}	terrestrische Organis- men	Boden	kurzzeitig (einma- lig)



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Korasit KS2

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 22.12.2020

Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellen- wert	Organismus	Umweltkomparti- ment	Expositionsdauer
Kupferhydroxidcarbo- nat	12069-69-1	PNEC	7,8 ^{µg} / _I	Wasserorganismen	Süßwasser	kurzzeitig (einma- lig)
Kupferhydroxidcarbo- nat	12069-69-1	PNEC	5,2 ^{µg} / _I	Wasserorganismen	Meerwasser	kurzzeitig (einma- lig)
Kupferhydroxidcarbo- nat	12069-69-1	PNEC	230 ^{µg} / _l	Wasserorganismen	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einma- lig)
Kupferhydroxidcarbo- nat	12069-69-1	PNEC	87 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganismen	Süßwassersedi- ment	kurzzeitig (einma- lig)
Kupferhydroxidcarbo- nat	12069-69-1	PNEC	676 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganismen	Meeressediment	kurzzeitig (einma- lig)
Kupferhydroxidcarbo- nat	12069-69-1	PNEC	65 ^{mg} / _{kg}	terrestrische Organis- men	Boden	kurzzeitig (einma- lig)
N,N-Didecyl-N-methyl- poly(oxyethyl)ammoni- umpropionate	94667-33-1	PNEC	0,001 ^{mg} / _l	Wasserorganismen	Süßwasser	kurzzeitig (einma- lig)
N,N-Didecyl-N-methyl- poly(oxyethyl)ammoni- umpropionate	94667-33-1	PNEC	0,118 ^{mg} / _i	Wasserorganismen	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einma- lig)
N,N-Didecyl-N-methyl- poly(oxyethyl)ammoni- umpropionate	94667-33-1	PNEC	5,3 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganismen	Süßwassersedi- ment	kurzzeitig (einma- lig)
N,N-Didecyl-N-methyl- poly(oxyethyl)ammoni- umpropionate	94667-33-1	PNEC	2,83 ^{mg} / _{kg}	terrestrische Organis- men	Boden	kurzzeitig (einma- lig)
Ethandiol	107-21-1	PNEC	10 ^{mg} / _l	Wasserorganismen	Süßwasser	kurzzeitig (einma- lig)
Ethandiol	107-21-1	PNEC	1 ^{mg} / _l	Wasserorganismen	Meerwasser	kurzzeitig (einma- lig)
Ethandiol	107-21-1	PNEC	199,5 ^{mg} / _l	Wasserorganismen	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einma- lig)
Ethandiol	107-21-1	PNEC	37 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganismen	Süßwassersedi- ment	kurzzeitig (einma- lig)
Ethandiol	107-21-1	PNEC	3,7 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganismen	Meeressediment	kurzzeitig (einma- lig)
Ethandiol	107-21-1	PNEC	1,53 ^{mg} / _{kg}	terrestrische Organis- men	Boden	kurzzeitig (einma- lig)

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen. Persönliche Schutzausrüstungen sind zu verwenden, wenn die Risiken nicht durch kollektive technische Schutzmittel oder durch arbeitsorganisatorische Maßnahmen, Methoden oder Verfahren vermieden oder ausreichend begrenzt werden können.

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Fenster und Tür öffnen, um für eine hinreichende Belüftung zu sorgen. Wenn dies nicht möglich ist, den Luftaustausch durch Verwendung einer Lüftung erhöhen.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Korasit KS2

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 22.12.2020

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille mit Seitenschutz verwenden.

Hautschutz

- Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen. Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und danach gut durchlüften. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

- Art des Materials

IIR: Butylkautschuk, Isobuten-Isopren-Kautschuk, NBR: Acrylnitril-Butadien-Kautschuk

- Sonstige Schutzmaßnahmen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen. Chemikalienschutzhandschuhe dürfen nur in Ausnahmefällen länger als 4 Stunden getragen werden. Bereits regelmäßiges Schutzhandschuhtragen > 2 Stunden (sog. Feuchtarbeit) verpflichtet den Arbeitgeber, ein Angebot arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen an den Arbeitnehmer zu richten.

DGUV Information 212-007 (Chemikalienschutzhandschuhe): http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/i-868.pdf . Hautschutzplan z.B. für Schädlingsbekämpfer der Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege (bgw): https://www.bgw-online.de/DE/Medien-Service/Medien-Center/Medientypen/BGW-Broschueren/Hautschutzplaene/BGW06-13-150_Hautschutzplan-Schaedlingsbekaempfung.html.

Atemschutz

Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig, Atemschutz ist erforderlich bei: unzureichender Belüftung, Grenzwertüberschreitung, Aerosol- oder Nebelbildung, Filtergerät (EN 147), Gebläsefiltergerät (EN 147), Typ: A (gegen organische Gase und Dämpfe mit Siedepunkt > 65 °C, Kennfarbe: Braun)

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften Aussehen

Aggregatzustand	flüssig	
Farbe	blau	
Geruch	schwach	

Weitere sicherheitstechnische Kenngrößen

pH-Wert	ca. 9,1 – 10,9 (in wässriger Lösung: 3 % (^w / _w))
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	nicht bestimmt
Siedebeginn und Siedebereich	nicht bestimmt
Flammpunkt	nicht bestimmt
Verdampfungsgeschwindigkeit	nicht bestimmt
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	nicht relevant, (Flüssigkeit)

Deutschland: de



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Korasit KS2

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 22.12.2020

Explosionsgrenzen	nicht bestimmt
Dampfdruck	nicht bestimmt
Dichte	ca. 1,2 g/cm³ bei 25 °C
Dampfdichte	nicht relevant
Löslichkeit(en)	

- Wasserlöslichkeit	in jedem Verhältnis mischbar

Verteilungskoeffizient

- n-Octanol/Wasser (log KOW)	nicht bestimmt
Selbstentzündungstemperatur	nicht bestimmt
Viskosität	nicht bestimmt
Explosive Eigenschaften	keine
Oxidierende Eigenschaften	keine

9.2 Sonstige Angaben es liegen keine zusätzlichen Angaben vor

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Bezüglich Unverträglichkeiten: siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen" und "Unverträgliche Materialien".

10.2 Chemische Stabilität

Siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen".

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Es sind keine speziell zu vermeidenden Bedingungen bekannt.

10.5 Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Korasit KS2

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 22.12.2020

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

Einstufungsverfahren

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

Akute Toxizität

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

- Schätzwert akuter Toxizität (ATE)

Inhalativ: Staub/Nebel

1.125 ^{mg}/_{kg} 2,21 ^{mg}/_I/4h

Schätzwert akuter Toxizität (ATE) von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Expositionsweg	ATE	
2-Aminoethanol	141-43-5	oral	1.089 ^{mg} / _{kg}	
2-Aminoethanol	141-43-5	dermal	1.100 ^{mg} / _{kg}	
2-Aminoethanol	141-43-5	inhalativ: Dampf	11 ^{mg} / _l /4h	
Kupferhydroxidcarbonat	12069-69-1	oral	500 ^{mg} / _{kg}	
Kupferhydroxidcarbonat	12069-69-1	inhalativ: Staub/Nebel	1,5 ^{mg} / _I /4h	
N,N-Didecyl-N-methylpoly(oxyethyl)ammoniumpro- pionate	94667-33-1	oral	972 ^{mg} / _{kg}	
Ethandiol	107-21-1	oral	500 ^{mg} / _{kg}	

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Die Kriterien für die Einstufung in diese Gefahrenklassen sind nicht erfüllt.

Keimzellmutagenität

Die Kriterien für die Einstufung in diese Gefahrenklasse sind nicht erfüllt.

Karzinogenität

Die Kriterien für die Einstufung in diese Gefahrenklasse sind nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Die Kriterien für die Einstufung in diese Gefahrenklasse sind nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann die Atemwege reizen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Die Kriterien für die Einstufung in diese Gefahrenklasse sind nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Die Kriterien für die Einstufung in diese Gefahrenklasse sind nicht erfüllt.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Korasit KS2

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 22.12.2020

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Gemäß 1272/2008/EG: Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

(Akute) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Expositions dauer
2-Aminoethanol	141-43-5	LC50	349 ^{mg} / _l	Fisch	96 h
2-Aminoethanol	141-43-5	EC50	65 ^{mg} / _I	wirbellose Wasserlebe- wesen	48 h
2-Aminoethanol	141-43-5	ErC50	2,8 ^{mg} / _l	Alge	72 h
Kupferhydroxidcarbonat	12069-69-1	LC50	0,048 ^{mg} / _l	Regenbogenforelle (On- corhynchus mykiss)	96 h
Kupferhydroxidcarbonat	12069-69-1	EC50	0,0229 ^{mg} / _l	Daphnia magna	48 h
Kupferhydroxidcarbonat	12069-69-1	EC50	0,0236 ^{mg} / _l	Alge	72 h
N,N-Didecyl-N-methylpo- ly(oxyethyl)ammonium- propionate	94667-33-1	LC50	0,52 ^{mg} / _l	Fisch	96 h
N,N-Didecyl-N-methylpo- ly(oxyethyl)ammonium- propionate	94667-33-1	EbC50	0,15 ^{mg} / _l	Alge	72 h
N,N-Didecyl-N-methylpo- ly(oxyethyl)ammonium- propionate	94667-33-1	ErC50	0,34 ^{mg} / _l	Alge	72 h
Ethandiol	107-21-1	LC50	>72.860 ^{mg} / _I	Fisch	96 h
Ethandiol	107-21-1	EC50	>100 ^{mg} / _I	wirbellose Wasserlebe- wesen	48 h
Ethandiol	107-21-1	ErC50	<13.000 ^{mg} / _I	Alge	96 h

(Chronische) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Expositions- dauer
2-Aminoethanol	141-43-5	EC50	2,5 ^{mg} / _l	wirbellose Wasserlebe- wesen	21 d
N,N-Didecyl-N-methylpo- ly(oxyethyl)ammonium- propionate	94667-33-1	LC50	81 ^{µg} / _l	Fisch	34 d
N,N-Didecyl-N-methylpo- ly(oxyethyl)ammonium- propionate	94667-33-1	EC50	≤0,056 ^{mg} / _I	wirbellose Wasserlebe- wesen	21 d
Ethandiol	107-21-1	LC50	>1.500 ^{mg} / _I	Fisch	28 d
Ethandiol	107-21-1	EC50	>15.000 ^{mg} / _I	wirbellose Wasserlebe- wesen	21 d



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Korasit KS2

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 22.12.2020

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Abbaubarkeit von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Prozess	Abbaurate	Zeit	Methode	Quelle
2-Aminoethanol	141-43-5	DOC-Abnahme	>90 %	21 d		ECHA
N,N-Didecyl-N- methylpoly(oxye- thyl)ammonium- propionate	94667-33-1	Kohlendioxidbil- dung	1,6 %	1 d		ECHA
Ethandiol	107-21-1	DOC-Abnahme	90 – 100 %	10 d		ECHA

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Das Produkt wurde nicht geprüft.

Bioakkumulationspotenzial von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	BCF	Log KOW	BSB5/CSB
2-Aminoethanol	141-43-5	2,3	-2,3 (25 °C)	
N,N-Didecyl-N- methylpoly(oxyethyl)ammonium- propionate	94667-33-1	38		
Ethandiol	107-21-1		-1,36	

12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Es sind keine Daten verfügbar.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Potenzial zur Störung der endokrinen Systeme

Kein Bestandteil ist gelistet.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Entsorgung gemäß Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und gefährliche Abfälle. Wegen einer Abfallentsorgung den zuständigen zugelassenen Entsorger ansprechen.

Für die Abfallbehandlung relevante Angaben

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchen- und prozessspezifisch durchzuführen.

Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Es handelt sich um einen gefährlichen Abfall; es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden. Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

Deutschland: de



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Korasit KS2

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 22.12.2020

Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

ABSCHNITT	14: Anga	ben zum	Transport
-----------	----------	---------	-----------

14.1 UN-Nummer 1760

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.

Technische Benennung (gefährliche Bestandteile)
N,N-Didecyl-N-methylpoly(oxyethyl)ammoniumpropio-

nate, 2-Aminoethanol

14.3 Transportgefahrenklassen

Klasse 8 (ätzende Stoffe) (umweltgefährdend)

14.4 Verpackungsgruppe II (Stoff mit mittlerer Gefahr)

14.5 Umweltgefahren gewässergefährdend

Umweltgefährdender Stoff (aquatische Umwelt) Kupferhydroxidcarbonat

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die Vorschriften für gefährliche Güter (ADR) sind auch innerhalb des Betriebsgeländes zu beachten.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN)

UN-Nummer 1760

Offizielle Benennung für die Beförderung ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.

Klasse

Klassifizierungscode C9
Verpackungsgruppe II

Gefahrzettel 8, Fisch und Baum





Umweltgefahrenja (gewässergefährdend)Sondervorschriften (SV)274Freigestellte Mengen (EQ)E2Begrenzte Mengen (LQ)1 L

Begrenzte Mengen (LQ) 1 L
Beförderungskategorie (BK) 2

Tunnelbeschränkungscode (TBC)

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr 80



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Korasit KS2

1760

274

E2

1 L

ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 22.12.2020

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG)

UN-Nummer

Offizielle Benennung für die Beförderung

Meeresschadstoff (Marine Pollutant) ja (gewässergefährdend)

Verpackungsgruppe

Gefahrzettel 8, Fisch und Baum





F-A, S-B

Staukategorie (stowage category)

Trenngruppe 18 - Alkalien

Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR)

UN-Nummer

Offizielle Benennung für die Beförderung ätzender flüssiger Stoff, n.a.g.

Klasse 8

Umweltgefahren ja (gewässergefährdend)

Verpackungsgruppe Gefahrzettel 8



Sondervorschriften (SV) А3 Freigestellte Mengen (EQ) E2 Begrenzte Mengen (LQ) 0,5 L

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für 15.1 den Stoff oder das Gemisch

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII

Stoffe mit Beschränkungen (REACH, Anhang XVII)

Stoffname	Name lt. Verzeichnis	CAS-Nr.	Nr.
Korasit KS2	dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/ EG		3

Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste

kein Bestandteil ist gelistet



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Korasit KS2

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 22.12.2020

Seveso Richtlinie

2012/	18/EU (Seveso III)			
Nr.	Gefährlicher Stoff/Gefahrenkategorien	Mengenschwelle (in To dung in Betrieben der Klas	unteren und oberen	Anm.
E1	Umweltgefahren (gewässergefährdend, Kat. 1)	100	200	56)

Hinweis

Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS) - Anhang II

kein Bestandteil ist gelistet

Verordnung 166/2006/EG über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und verbringungsregisters (PRTR)

kein Bestandteil ist gelistet

Wasserrahmenrichtlinie (WRR)

CAS-Nr.	Gelistet in	Anmerkungen
	A)	
	CAS-Nr.	

Legende

A) Nichterschöpfendes Verzeichnis der wichtigsten Schadstoffe

Verordnung 98/2013/EU über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

kein Bestandteil ist gelistet

Verordnung 111/2005/EG zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern

kein Bestandteil ist gelistet

Nationale Vorschriften (Deutschland)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK)

3 stark wassergefährdend

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)

Nummer	Stoffgruppe	Klasse	Konz.	Massenstrom	Massenkonzen- tration	Hinweis
5.2.5	organische Stoffe	Klasse I	≥ 25 Gew%	0,1 ^{kg} / _h	20 ^{mg} / _{m³}	3)
5.2.5	organische Stoffe	11 1746 1811 1146	10 – < 25 Gew%	0,5 ^{kg} / _h	50 ^{mg} / _{m³}	3)

Hinweis

⁵⁶⁾ gewässergefährdend, Gefahrenkategorie Akut 1 oder Chronisch 1

der Massenstrom 0,50 kg/h oder die Massenkonzentration 50 mg/m³ darf, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschritten werden (ausgenommen staubförmige organische Stoffe)



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Korasit KS2

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 22.12.2020

Verfügbare Industrie- oder branchenspezifische Leitlinie(n)

BP 1081 (Vorbeugender Holzschutz: Grundmaßnahmen)

BP 1081 (Vorbeugender Holzschutz: Grundmaßnahmen)
BP 1082 (Bekämpfender Holzschutz: Grundmaßnahmen) nur bei bekämpfenden Holzschutzmitteln
BP 2081 (Holzschutzmittel: Streichen, Rollen, Spachteln und Wischen)
BP 2082 (Holzschutzmittel: Bekämpfender Holzschutz in Sprühanwendungen)
BP 2083 (Anwendung von Holzschutzmitteln in offenen Anlagen)
BP 2084 (Anwendung von Holzschutzmitteln in geschlossenen Anlagen)
https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Gefahrstoffe/EMKG/EMKG-Schutzleitfaeden.html
DGUV Information 209-043 (Holzschutzmittel Handhabung und sicheres Arbeiten)
TRGS 401: Gefährdung durch Hautkontakt Ermittlung - Beurteilung - Maßnahmen) ist zu heachten

TRGS 401: Gefährdung durch Hautkontakt, Ermittlung - Beurteilung – Maßnahmen) ist zu beachten TRGS 553 (Holzstaub): Bei der Weiterverarbeitung von behandeltem Holz (z.B. Zuschneiden, Schleifen) ist der Holzstaubgrenzwert von 2 mg/m³ gemäß TRGS 553 einzuhalten.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen		
2000/39/EG	Richtlinie der Kommission zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durch führung der Richtlinie 98/24/EG des Rates		
2006/15/EG Richtlinie der Kommission zur Festlegung einer zweiten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzv führung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG u			
Acute Tox.	Akute Toxizität		
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)		
ADR Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses p sches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter a			
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert		
Aquatic Acute	Gewässergefährdend (akute aquatische Toxizität)		
Aquatic Chronic	Gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)		
ATE	Acute Toxicity Estimate (Schätzwert akuter Toxizität)		
BCF	Bioconcentration factor (Biokonzentrationsfaktor)		
BSB	Biochemischer Sauerstoffbedarf		
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüs der CAS Registry Number)		
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, La- belling and Packaging) von Stoffen und Gemischen		
CSB	Chemischer Sauerstoffbedarf		
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft MAK-und BAT-Werte-Liste, Senatskommission zur Prüfung gesu heitsschädlicher Arbeitsstoffe, Wiley-VCH, Weinheim		
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güt siehe IATA/DGR		
DNEL	Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)		
EbC50	≡ EC50: bei diesem Verfahren diejenige Konzentration der Prüfsubstanz, die im Vergleich zur Koneiner 50 %igen Abnahme entweder des Wachstums (EbC50) oder der Wachstumsrate (ErC50) i		



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Korasit KS2

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 22.12.2020

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen	
EC50	Effective Concentration 50 % (Wirksame Konzentration 50 %). Die EC50 entspricht der Konzentration eines geprüften Stoffes, die eine Wirkung (z.B. auf das Wachstum) in einem gegebenen Zeitraum um 50 % ändert	
EG-Nr.	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC- Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)	
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf den Markt vorhandenen chemischen Stoffe)	
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe	
EmS	Emergency Schedule (Notfall Zeitplan)	
ErC50	≡ EC50: bei diesem Verfahren diejenige Konzentration der Prüfsubstanz, die im Vergleich zur Kontrolle z einer 50 %igen Abnahme entweder des Wachstums (EbC50) oder der Wachstumsrate (ErC50) führt	
Eye Dam.	Schwer augenschädigend	
Eye Irrit.	Augenreizend	
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt habei	
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)	
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährli- cher Güter im Luftverkehr)	
ICAO	International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)	
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlich Güter mit Seeschiffen)	
Index-Nr.	Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizie rungs-Code	
IOELV	Arbeitsplatz-Richtgrenzwert	
KZW	Kurzzeitwert	
LC50	Lethal Concentration 50 % (Letale Konzentration 50 %): LC50 ist die Konzentration eines geprüften St fes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt	
LGK	Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland	
log KOW	n-Octanol/Wasser	
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "Mari ne Pollutant")	
M-Faktor	Ein Multiplikationsfaktor. Er wird auf die Konzentration eines als akut gewässergefährdend, Kategorie oder als chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1, eingestuften Stoffes angewandt und wird verwei det, damit anhand der Summierungsmethode die Einstufung eines Gemisches, in dem der Stoff vorhalden, dann	
Mow	Momentanwert	
NLP	No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)	
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch	
PNEC	Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)	
ppm	Parts per million (Teile pro Million)	
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)	



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Korasit KS2

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 22.12.2020

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen	
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)	
Skin Corr. Hautätzend		
Skin Irrit. Hautreizend		
SMW	Schichtmittelwert	
STOT RE	Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)	
STOT SE	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)	
SVHC	Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff)	
TRGS	Technische Regeln für GefahrStoffe (Deutschland)	
TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)	
vPvB	Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)	

Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU.

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften: Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches.

Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren: Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Kapitel 2 und 3 angegeben)

Code	Text	
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.	
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.	
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.	
H318	Verursacht schwere Augenschäden.	
H319	Verursacht schwere Augenreizung.	
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.	
H335	Kann die Atemwege reizen.	
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.	
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.	
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.	
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.	

Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Korasit KS2

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 22.12.2020

Interner Code

OBERMEIERIMP 4302124-00